

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 4/07 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2006
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 28. Januar 2007 beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Für das Verfahren vor dem BSG kann einem Beteiligten Prozesskostenhilfe ua nur bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 Der Kläger erfüllt nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht. Er kann die voraussichtlichen Kosten eines Prozessbevollmächtigten - das gerichtliche Verfahren selbst ist für ihn kostenfrei (§ 183 SGG) - aus eigenen Mitteln aufbringen. Denn Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die voraussichtlichen Kosten vier dem Kläger zumutbare Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge nicht übersteigen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO).
- 4 Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm der Nr 3212 des hierzu erlassenen Vergütungsverzeichnisses erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels vor dem BSG eine Verfahrensgebühr, die zwischen 80 Euro und 800 Euro liegt. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Für ein Beschwerdeverfahren mittlerer Schwierigkeit sind etwa 533 Euro (incl Nebenkosten und Umsatzsteuer) anzusetzen. Nach der vom Kläger vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verfügt er über ein monatliches Einkommen aus selbstständigem Gewerbe von 3.500 Euro. Davon sind die in § 115 Abs 1 ZPO aufgeführten Beträge wie folgt abzuziehen: Sozialversicherungsbeiträge von 334,03 Euro, für den Antragsteller selbst der persönliche Freibetrag von 380 Euro, ein Freibetrag für Erwerbstätige von 173 Euro, der persönliche Freibetrag von 380 Euro für seine Ehefrau, Unterkunft/Heizung/Nebenkosten von 400 Euro. Der Kläger verfügt somit nach seinen Angaben über ein einzusetzendes monatliches Einkommen von rd 1.832 Euro. Nach der in § 115 Abs 1 Satz 4 ZPO enthaltenen Tabelle sind Monatsraten von 1.382 Euro zumutbar. Prozesskostenhilfe ist nicht zu gewähren, wenn die voraussichtlichen Prozesskosten vier Monatsraten nicht übersteigen (§ 115 Abs 4 ZPO). Dies ist hier der Fall; denn vier Monatsraten (= 5.528 Euro) übersteigen die voraussichtlichen Prozesskosten von 533 Euro. Hieran änderte sich im Ergebnis auch dann nichts, wenn der Kläger aus dem angegebenen Einkommen noch Steuern entrichten würde.



- 5 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist daher abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)